

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für gewerberechtliche Vermögensberatung &
Versicherungsvermittlung in Form „Versicherungsagent“**

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Identität und Tätigkeit der Soulis Life Management FlexCo	1
2. Geltung dieser AGB	1
3. Pflichten der Soulis Life Management FlexCo	2
4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden	2
5. Zustellungen und elektronischer Schriftverkehr	3
6. Urheberrechte	3
7. Haftung	3
8. Verschwiegenheit und Datenschutz	3
9. Rücktrittsrechte des Kunden, Belehrungen und Hinweise	3
10. Sonstige Bestimmungen.....	7

1. Identität und Tätigkeit der Soulis Life Management FlexCo.

- (1) Soulis Life Management FlexCo, FN643176y, Währinger Gürtel 135/24, 1180 Wien (in Folge „SLM“ genannt), vermittelt in der Form „Versicherungsagent“ (GISA-Zahl 38064531) Versicherungen im Namen und auf Rechnung von Versicherungsunternehmen (in Folge „VU“ genannt) an den Kunden. Die SLM agiert sohin als Mehrfach-Versicherungsagent. Die SLM agiert als Mehrfachagent. Die SLM vermittelt als ungebundener Kreditvermittler, Finanzierungen im Namen und grundsätzlich auf Rechnung des Bankenunternehmens (in Folge „BU“ genannt), sollte dies nicht der Fall sein ist darauf vor der Beratung hinzuweisen, an Kunden. Die SLM vermittelt als vertraglich gebundener Wertpapiervermittler, Investments im Namen und auf Rechnung des Investmentvertragspartners (in Folge „InvVP“ genannt) an Kunden. Diese Beratung erfolgt im Rahmen der gewerblichen Vermögensberatung (GISA-Zahl 38064579).
- (2) Die Versicherungsberatung/-vermittlung erfolgt vertraglich gebunden im Namen und auf Rechnung der VU. Die Beratung erfolgt grundsätzlich nicht auf Grund einer ausgewogenen Marktuntersuchung, sondern beschränkt sich ausschließlich auf die von den genannten VU angebotenen Produkte. Die SLM wird lediglich vermittelnd tätig.
- (3) Die Finanzierungsberatung/-vermittlung erfolgt ungebunden im Namen und grundsätzlich auf Rechnung des BU, sollte dies nicht der Fall sein ist darauf vor der Beratung hinzuweisen. Die Beratung und Vermittlung erfolgen aufgrund einer ausgewogenen Marktuntersuchung.
- (4) Die SLM ist im Versicherungs- und Kreditvermittlungsregister (abrufbar unter: <https://www.gisa.gv.at/vkr>) eingetragen und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent (GISA-Zahl 38064531), sowie über die gewerbliche Vermögensberatung mit der Berechtigung nach § 1 Z 44 WAG 2018 als vertraglich gebundener Vermittler ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen (GISA-Zahl 38064579).
- (5) Die SLM ist als Versicherungsagent verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die Geschäfte des Versicherungsunternehmens durch ihre Tätigkeit zu fördern. Sie hat sich dabei um die Vermittlung von Versicherungsverträgen der Versicherungsunternehmen zu bemühen. Die SLM wird als Versicherungsagent Informationen über die Risikobeurteilung beim Kunden, die ihr zukommen, soweit erforderlich und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, an das jeweilige VU weiterleiten. Als Versicherungsagent hat die SLM sowohl die Interessen des VU als auch jene des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren, wobei die Interessen des Kunden vorwiegend zu berücksichtigen sind und ein entsprechender Interessenausgleich herzustellen ist. Die Vermittlung und Beratung des Kunden wird von der SLM im Detail in Protokollen und bei Bedarf auch in einem Finanzkonzept festgehalten sowie dokumentiert.
- (6) Die SLM ist als gewerblicher Vermögensberater verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die Geschäfte der BU und der InvVP durch ihre Tätigkeit zu fördern. Sie hat sich dabei um die Vermittlung Finanzierungsverträgen und/oder Investmentverträgen zu bemühen. Die SLM wird als gewerblicher Vermögensberater, Informationen über die Risikobeurteilung beim Kunden, die ihr zukommen, soweit erforderlich und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, an das jeweilige BU oder an den InvVP weiterleiten. Als gewerblicher Vermögensberater hat die SLM die sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die Interessen des Kunden zu wahren. Die Vermittlung und Beratung des Kunden wird von der SLM im Detail in Protokollen festgehalten sowie dokumentiert.
- (7) Die SLM erbringt ihre Leistungen auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“ genannt) und der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, eines mit dem VU abgeschlossenen Agentenvertrages, eines mit dem BU abgeschlossenen Vertriebspartnervertrages sowie eines mit dem InvVP abgeschlossenen Beratervertrages, im Übrigen auf Basis der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und unter Beachtung der Standesregeln. Die je nach Art des Geschäfts vom Versicherungsagenten bzw. gewerblichen Vermögensberater oder des VU, BU oder InvVP zu erteilenden Informationen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt bzw. ausgehändigt.
- (8) Die SLM erhält für die Beratung bzw. Vermittlung zu Versicherungsverträgen zu keinem Zeitpunkt Gelder ihrer Kunden. Die Tätigkeit beinhaltet nicht die fortlaufende Prüfung der laufenden Versicherungsverträge, sowie die Bearbeitung einer Schadensabwicklung bei Eintritt eines Versicherungsfalles. Beschwerde- und Auskunftsstelle der SLM ist erreichbar per E-Mail: office@soulis.at, welche Beschwerden und Anfragen unentgeltlich behandelt.
- (9) Die SLM hält weder eine direkte noch eine indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an einem bestimmten Versicherungsunternehmen.

- (10) Die Vergütung für die Leistungen, in der Tätigkeit als Versicherungsagent, der SLM erfolgt in Form einer Provision, sodass sie demnach in der Versicherungsprämie enthalten ist. Die Vergütung für die Leistungen, in der Tätigkeit der Beratung und Vermittlung von Finanzierungen, der SLM erfolgt in Form einer Provision, sodass sie demnach in den Finanzierungsnebenkosten erhalten ist. Die Vergütung für die Leistungen, in der Tätigkeit der Beratung und Vermittlung von Investments, der SLM erfolgt in Form einer Provision, sodass sie demnach in den jeweiligen Gebühren der Vertragspartner erhalten ist.

2. Geltung dieser AGB

- (1) Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der SLM und ihren Vertragspartnern (Kunden, etc.). Sie ergänzen gegebenenfalls abgeschlossene Verträge mit dem Kunden, dem VU, dem BU oder des Investmentvertragspartner. Der Kunde stimmt zu, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und der SLM sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Verträgen zwischen ihm und der SLM zu Grunde gelegt werden.
- (2) Die Tätigkeit der SLM wird, soweit nicht gesondert ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich beschränkt.

3. Pflichten der Soulis Life Management FlexCo.

- (1) Die SLM ist verpflichtet, für den Kunden eine den vom Kunden angegebenen Informationen entsprechende und angemessene Risikoanalyse zu erstellen und ein darauf aufbauendes, an die Produkte der VU, der BU und der Investitionsvertragspartner, für welche die SLM tätig ist, angepasstes angemessenes Deckungs- und/oder Vermögenskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Risikoanalyse sowie Deckungs- und/oder Vermögenskonzept auf den Angaben des Kunden sowie den der SLM erteilten Informationen basieren. Unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden können daher das Ausarbeiten eines angemessenen Konzepts verhindern, erschweren oder zu unerwünschten Ergebnissen führen. Im Falle von unrichtigen Angaben ist die SLM nicht haftbar.
- (2) Die SLM hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz im Rahmen der jeweiligen VU zu vermitteln bzw. ein den Umständen des Einzelfalles und den Kundenwünschen angemessenes Vermögenskonzept zu erstellen. VU und Kunde nehmen zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung grundsätzlich auf die vertretenen Versicherungs- & Vermögensdienstleistungsunternehmen beschränkt ist.
- (3) Die Tätigkeit der SLM (Versicherungsvermittlung in Form „Versicherungsagent“, gewerbliche Vermögensberatung) erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl von Versicherungsprodukten und oder Vermögensanlageprodukten und oder Finanzierungen können neben der Höhe der Versicherungsprämie bzw. des aufzuwendenden Kapitals auch andere, vom Kunden angegebene, Faktoren und Umstände miteinbezogen werden. Auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts können als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die SLM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen ihrer Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine möglichst genaue und fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden das nach den Umständen des Einzelfalls bestmögliche Produkt des jeweiligen VU vermitteln zu können. Gleiches gilt für die Beratertätigkeit der SLM. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, der SLM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die SLM von allen Umständen, die für die beschriebenen Leistungen von Relevanz sein können, zeitgerecht zu informieren und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (2) Die vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann die SLM zur Grundlage der weiteren Erbringung ihrer Dienstleistungen machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtig sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ungedeckte Zeiträume bis zur endgültigen Annahme eines Versicherungsantrages bestehen können. Der Kunde, sofern er nicht als Verbraucher nach den Bestimmungen des

Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung von der SLM übermittelten Verträge und sonstigen Dokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Unrichtigkeiten und/oder Abweichungen vom ursprünglichen Antrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls der SLM ehestmöglich zur Berichtigung mitzuteilen. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass eine Schadenmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- und/oder Leistungszusage eines VU bewirkt.

- (3) Der Kunde nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer und/oder Vermögensanlagetätiger und oder Kreditnehmer Obliegenheiten aufgrund des jeweils anwendbaren Gesetzes (VersVG etc.) sowie des jeweiligen Vertrages und der jeweils anwendbaren vertraglichen Bedingungen einzuhalten hat. Die Nichteinhaltung solcher Obliegenheiten kann zu negativen Konsequenzen im Vertragsverhältnis führen.

5. Zustellungen und elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Kunden gilt die der SLM zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler, die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die SLM eine Haftung nur dann, wenn sie dies schuldhaft verursacht hat.

6. Urheberrechte

- (1) Der Kunde anerkennt, dass jedes von der SLM, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten erstellte Konzept, insbesondere eine Risikoanalyse und/oder ein Deckungskonzept, ein urheberrechtlich, nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geschütztes Werk darstellt. Sämtliche Verbreitungen, Vervielfältigungen, Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SLM.
- (2) Für den Fall einer unberechtigten Verwendung eines Konzepts nach Absatz 1 hat der Kunde der SLM eine sofort fällige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die SLM aufgrund einer unberechtigten Verwendung, insbesondere solcher nach dem UrhG, wird hierdurch nicht berührt.

7. Haftung

- (1) Die SLM haftet für allfällige Sach- und/oder Vermögensschäden des Kunden, soweit dieser nicht Verbraucher nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Für entgangenen Gewinn haftet die SLM nicht. Die SLM haftet nicht für die von VU, BU, Investmentvertragspartnern bereitgestellten Informationen und deren Modellrechnungen.
- (2) Die Haftung der SLM ist, soweit gesetzlich zulässig, mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufs-/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der SLM bzw. ihren Mitarbeitern und selbstständigen Kooperationspartnern beschränkt.
- (3) (Schaden-) Ersatzansprüche gegen die SLM müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Die SLM haftet nicht für Schäden, welche auf falsche oder in einer Art unrichtige Informationen, veraltete, ungültige oder sogar gefälschte Dokumente zurückzuführen sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Kunde diese Informationen oder Dokumente, unabsichtlich oder unwissentlich übermittelt hat.

8. Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die SLM ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber soweit wie möglich geheim zu halten, soweit die Weitergabe nicht zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung erforderlich ist. Die SLM ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern und selbstständigen Kooperationspartnern zu überbinden.
- (2) Der SLM ist der Schutz der (personenbezogenen) Daten des Kunden ein sehr wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz etc.) sowie auf Basis der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge und der zu erbringenden Dienstleistung. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <https://www.soulis.at/datenschutz/>.

9. Rücktrittsrechte des Kunden, Belehrungen und Hinweise

- (1) Nach § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist ein Kunde, der Verbraucher ist, berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (2) Nach § 3a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) kann ein Kunde, der Verbraucher ist, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände in diesem Sinne sind 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und 4. die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder 4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) unterliegt.
- (3) Nach § 11 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt 1. bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, 2. bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen a) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt, b) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt, c) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt, d) bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt, 3. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847>) verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das FAGG ist jedoch unter anderem nicht anzuwenden auf Verträge über Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs 2 Z 5 FAGG). Weitere Ausnahmen vom Rücktrittsrecht nach dem FAGG finden sich in § 18 FAGG.
- (4) Nach § 5c des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) kann der Versicherungsnehmer vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat: 1. den Versicherungsschein (§ 3), 2. die Versicherungsbedingungen, 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen

der Prämie sowie 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem VU zu erklären. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der VU vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

- (5) Nach § 8 Abs 1 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) kann der Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs 2 genannten Fristen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist nach Abs 2 beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Das FernFinG gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
- (6) Nach §12 VKrG kann der Verbraucher von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten. Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.
- (7) Nach § 13 HIKrG kann der Verbraucher innerhalb von 2 Werktagen ohne Angabe von Gründen, sofern die Vertragserklärung (Kreditvertrag) innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblattes erfolgt ist, zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags (falls kein ESIS übergeben wurde). Erfolgt die Vertragserklärung (Kreditvertrag) in den Räumlichkeiten des Kreditinstitutes, besteht kein Rücktrittsrecht für Verbraucher, sofern der Erhalt des ESIS-Merkblattes vor mindestens 3 Werktagen erfolgt ist.
- (8) Allfällige weitere Rücktrittsrechte ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die spezifischen Belehrungen zu den jeweiligen Versicherungs-/Finanzprodukten auf den vom VU/BU/Investmentvertragspartner zur Verfügung gestellten Dokumenten befinden.
- (9) Die Verletzung von Obliegenheiten im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses kann zum Entfall der Versicherungsdeckung und/oder Leistung, Kündigung durch den VU oder sonstigen negativen Folgen für den Kunden führen. Zu gleichartigen und ähnlichen Konsequenzen können auch unrichtige Angaben des Kunden im Zuge der Vermittlung/Beratung führen. Die vom VU und/oder Vermittler für das jeweilige Produkt zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise sind daher vom Kunden unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (10) Die von den Versicherungsanstalten für die jeweiligen Produkte zur Verfügung gestellten Produktinformationsblätter und sonstigen Informationen werden dem Kunden vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Beschwerdestelle betreffend Versicherungsvermittler befindet sich im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt IV/1, Stubenring 1, 1010 Wien (www.bmdw.gv.at). Gemäß § 365z1 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzinstitutionen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich

entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler sind auch der FMA zur Kenntnis zu bringen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit vergleichbaren Stellen anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit anderer Beschwerde- und Schlichtungsstellen zu fördern.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die aktuell gültigen AGB der SLM sind im Internet unter <https://www.soulis.at/agb> abrufbar.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der undurchsetzbaren, unwirksamen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen zwischen dem Kunden und der SLM bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsformerfordernis selbst gilt.
- (4) Es gilt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisions- und/oder Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- (5) Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der SLM ist, mit Ausnahme von Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), jenes Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der SLM, derzeit A-1230 Wien, befindet. Unbeschadet dessen ist für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

Es gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soulis Life Management FlexCo. in der gültigen Fassung.